



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 13. April 2021

Nr. 18

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutz- maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt aufgrund §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstverbraucherchutzgesetzes, § 65 Zuständigkeitsverordnung sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Beschäftigte in

- a) vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des SGB XI,
- b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
- c) Altenheimen und Seniorenresidenzen

haben sich an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wahlweise POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) zu unterziehen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (RKI) erfüllen. Die Testpflicht reduziert sich auf einen Test pro Woche, wenn in der jeweiligen Einrichtung, die Prozentzahl der geimpften Bewohner und der geimpften Beschäftigten über 80 beträgt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, tritt am 15.04.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum Widerruf. Sie gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 03.04.2021 durch die Veröffentlichung des Tenors in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau als bekanntgegeben.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Insbesondere steht es den Einrichtungen im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV) frei, über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Testungen durchzuführen.

Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, eingesehen werden.

Dillingen a.d.Donau, 13. April 2021
Landratsamt

Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 13. April 2021
Leo Schrell, Landrat